

Flurbereinigung Dankmarshäuser Rhäden

Thüringen

Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im nordwestlichen Teil der Gemarkung Dankmarshausen (Wartburgkreis) wurde 1995 ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die unterschiedlichen Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft im Bereich der „Dankmarshäuser Rhäden“ verursachen Landnutzungskonflikte. Zur Lösung dieser Problematik leitete das Flurneuordnungsamt Meiningen auf Antrag der Oberen Naturschutzbehörde und der Gemeinde Dankmarshausen ein Flurbereinigungsverfahren ein. Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird die Flurbereinigung als Instrument der Landentwicklung eingesetzt. Erstmals in Thüringen wird hier ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz primär zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt. Ziele dieses Flurbereinigungsverfahrens sind neben der Entwicklung des Naturschutzgebietes die Entflechtung der Landnutzungskonflikte durch dauerhafte eigentumsrechtliche Regelungen sowie die Beseitigung landeskultureller Nachteile.

Einleitung

Bis 1998 stand der Begriff „Dankmarshäuser Rhäden“ allein im Zusammenhang mit dem in 1995 durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiet (NSG).

Heute trägt auch das im Januar 1999 nach § 86 FlurbG angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren diesen Namen. Es wurde auf gemeinsamer Initiative der Thüringer Naturschutz- und Flurneuordnungsverwaltung und der Gemeinde Dankmarshausen eingeleitet.



Abb. 1: Luftbild des Flurbereinigungsgebietes Dankmarshäuser Rhäden

Durch die im Jahr 1994 erfolgte Novellierung des § 86 FlurbG hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Flurbereinigungsrechtes erweitert, um Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen oder auszuführen und Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Im Thüringer Pilotprojekt „Naturschutzverfahren Dankmarshäuser Rhäden“ sollen mit diesem Instrumentarium die durch Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dankmarshäuser Rhäden“ entstandenen Landnutzungskonflikte beseitigt und die Entwicklung des NSG sowie dessen Erschließung für einen sanften Tourismus gefördert werden. Die nachhaltige Auflösung der hier entstandenen Landnutzungskonflikte und die Entflechtung von unterschiedlichen Interessen am ländlichen Raum sind die vorrangigen Aufgaben dieser Flurbereinigung.

Räumliche Beschreibung

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung „Dankmarshäuser Rhäden“ befindet sich in der Gemarkung Dankmarshausen im Wartburgkreis, ca. 25 km südwestlich von Eisenach an der thüringisch-hessischen Landesgrenze. Es hat eine Größe von 190 ha und schließt komplett das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ mit 122 ha ein.

Im Norden grenzt direkt das NSG „Obersuhler Rhäden“ (Hessen) mit einer Größe von ca. 130 ha an. Beide NSG bilden ein zusammenhängendes Reservat bedrohter Tier- und Pflanzenarten. (Abb. 2 bis 4)



Abb. 2: NSG Dankmarshäuser Rhäden

Die Landschaft um das Verfahrensgebiet wird durch das Salzunger Buntsandsteinland als lebhaft geformtes Hügel- und die Werraau mit ihrer bis zu 3 km breiten Talsohle geprägt.

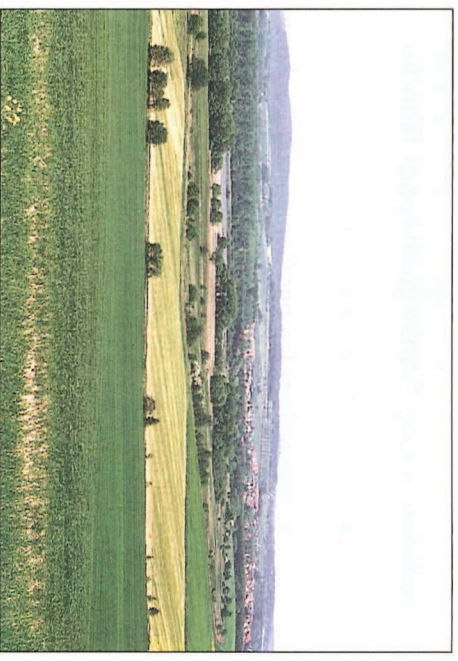


Abb. 3: Einblicke in die malerische Landschaft im Verfahrensgebiet Dankmarshäuser Rhäden



Abb. 4: Dankmarshäuser Rhäden – ein Refugium bedrohter Tier- und Pflanzenarten

Das Flurbereinigungsareal selbst ist Teil einer Talsohle (Rhädensenke), eine im wesentlichen salztektonisch entstandene Auslaugungssenke im Ausstrich des Unteren Buntsandsteins. Daraus haben sich überwiegend Gleyeböden entwickelt. Diese sind für den Ackerbau kaum, für die Grünlandbewirtschaftung aufgrund des oberflächennahen Grundwasserspiegels nur bedingt geeignet. Trotz der aus Sicht der agrarischen Bodennutzung gegebenen, ungünstigen Ertragsbedingungen werden gegenwärtig im NSG ca. 100 ha und außerhalb des NSG ca. 50 ha landwirtschaftlich genutzt, überwiegend sogar im Ackerbau. Im Rahmen vor ca. 20 Jahren durchgeführter umfangreicher Meliorationsmaßnahmen wurden hierzu die Voraussetzungen geschaffen. Es liegen großflächige Bewirtschaftungseinheiten mit einer durchschnittlichen Schlaglänge von 0,6 km vor.

Im Verfahrensgebiet ist folgende Eigentumsstruktur gegeben:

41 ha befinden sich bereits in Landeseigentum, 10 ha in kommunaler Hand. 75 ha (überwiegend Flächen des ehemaligen Grenzstreifens, „GRÜNES BAND“) stehen unter Verwaltung des zuständigen Bundesvermögensamtes bzw. der zuständigen Oberfinanzdirektion. 64 ha verteilen sich auf kleinstrukturiertes, ehemals einzelbäuerliches Privateigentum.

Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes

In den letzten Jahrzehnten wurden auf der hessischen Seite der Rhädensenke durch die Anlage von Gewässern und Feuchtwiesen Lebensräume für gefährdete Vogelarten geschaffen. Auf der Thüringer Seite konnte sich im Bereich der ehemaligen Innerdeutschen Grenze das vorhandene Grünland und die Sukzessionsflächen im „GRÜNEN BAND“ als Rückzugsgebiet für bedrohte Tier- und Pflanzenarten entwickeln. Durch die Unterschutzstellung des NSG „Dankmarshäuser Rhäden“ und die folgende teilweise Nutzungsaufgabe entstanden großflächige Vernässungen. Die offenen Wiesenflächen der südlichen Rhädensenke dienen nun als Brutstätten und Nahrungshabitat für Wiesenbrüter und Wasservogelarten.

Weitere Ziele des durch Verordnung ausgewiesenen NSG sind die Erhaltung des vielgestaltigen Biotopmosaikes sowie die teilweise sukzessive Entwicklung einer natürlichen Vegetation im Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Schutzgebietes (Abb. 5–7).

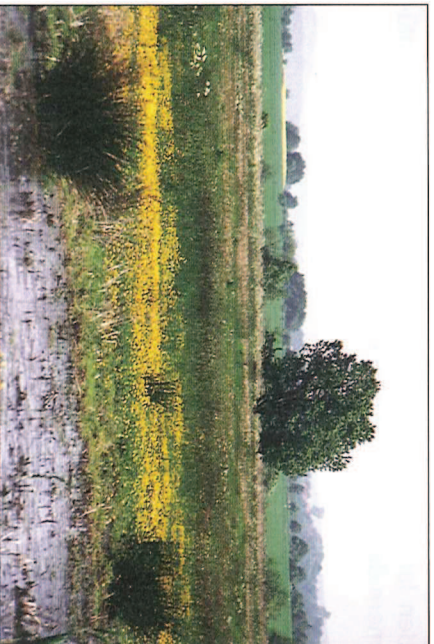


Abb. 5: Vielgestaltiges Biotopmosaik im Dankmarshäuser Rhäden

Die Umsetzung der aufgeführten Schutzziele, insbesondere die geplanten Erweiterungen der Feucht- und Nasswiesenbereiche auf ackerbaulich genutzten Flächen, verursachen Landnutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft.



Abb. 6: Feucht- und Nasswiesenbereich im Dankmarshäuser Rhäden



Abb. 7: Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz gilt es zu lösen

Bestehende Landnutzungskonflikte

Die Naturschutzverwaltung hat seit dem Erlass der Verordnung versucht, ihre Ansprüche mittels Erwerb der im NSG liegenden Grundstücke gegenüber der Landwirtschaft zu positionieren. Durch bereits erfolgte Grundstücksankäufe verfügt sie inzwischen über einen ca. 41 ha großen, verstreut liegenden Grundbesitz innerhalb und außerhalb des NSG. Weiterer Grundstücksenerwerb führt jedoch gegenwärtig nicht zum Erfolg, weil Eigentümer Ersatz- oder Tauschland fordern, Grundstücke im ehemaligen Grenzstreifen resituiert werden oder ungeklärt Eigentums- und Erbverhältnisse vorliegen.

Durch die stetig voranschreitende Vernässung und Ver-sumpfung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird nicht nur deren Bewirtschaftung erheblich erschwert bzw. sogar deren Aufgabe bewirkt, sondern es treten mittlerweile auch landeskulturelle Nachteile auf. Durch permanente Überflutungen von Wegen bzw. Teilen von Wegen, ist deren Erschließungsfunktion nicht mehr vollständig gegeben. Bewirtschaftungseinheiten werden nicht mehr ausreichend erschlossen.

Auflösung der Landnutzungskonflikte

Die hier entstandenen Landnutzungskonflikte können durch Neugestaltungs- und Bodenordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG nachhaltig aufgelöst werden. Dabei ist einerseits den Belangen und Interessen der Eigentümer und deren Landpächter im gesetzlichen Umfang Rechnung zu tragen, andererseits Hilfestellungen zu leisten, um die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes zügig umzusetzen. Der Flurbereinigungsbehörde kommt dabei eine außerordentlich wichtige Vermittlerrolle zu. Aufgabe des Flurbereinigungsamtes Meiningen ist es, durch Moderation konsensfähige Lösungen gemeinsam mit den Beteiligten zu erarbeiten und mit dem Instrumentarium Landentwicklung nachhaltig umzusetzen.

Im Rahmen der Neuordnung des Eigentums sind die Flächen im NSG möglichst vollständig dem Freistaat zu übertragen. Unter Wahrung des § 44 FlurbG sind die Privateigentümer mit dem vom Freistaat bereitgestellten Ersatz- oder Tauschland im landwirtschaftlich besser nutzbaren Umland außerhalb des NSG abzufinden.

Dazu ist es u.a. erforderlich, weiteres Ersatz- oder Tauschland über Landabfindungsverzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG zu erwerben.

Vor der Bodenordnung sind jedoch die nachfolgend beschriebenen Neugestaltungsmaßnahmen zu konstituieren. Sie sind das Ergebnis einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des Naturschutzes und der Landwirtschaft, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde letztendlich als Moderator. Etwa 5 Monate nach Anordnung des Verfahrens besteht zu allen Vorhaben bereits Einvernehmen, sodass nach Erteilung der Plangenehmigung mit ersten Baumaßnahmen schon im Herbst 1999 begonnen werden konnte.

Das ländliche Wege- und Gewässernetz ist den geänderten Zielsetzungen und Vorgaben anzupassen. Insbesondere ist am Rande bzw. außerhalb des NSG der Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen geplant, die auch durch erholungssuchende Radfahrer und Wanderer genutzt werden können (kombinierte Erschließungsanlagen). Im und vor allem um das NSG ist vorgesehen, ein Rundwander- und Radwegenetz als Naturschutz-Lehrpfad durch die Teilnehmergeinschaft zu schaffen, das seine Fortsetzung im angrenzenden hessischen NSG hat.

Ferner sind weitere bauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen beabsichtigt, die einerseits dem Naturschutz dienen, andererseits zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Zu nennen sind vor allem gezielte wasserwirtschaftliche Vorhaben, wie die Herstellung von regulierbaren Grabenverschlüssen sowie die Umverlegung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Gräben und Dränsysteme. Am Naturschutz-Lehrpfad soll ein weiterer Informationsstand mit Beobachtungsplattform durch die Teilnehmergeinschaft errichtet werden. Entlang der Wege sind Neupflanzungen von standortgemäßen und landschaftstypischen Laubgehölzen, Hecken und Streuobstbäumen vorgesehen.

Resümee

Landnutzungskonflikte können mit Hilfe des Einsatzes der Landentwicklungsinstrumente gelöst werden. Hier in diesem Fall konnten naturschutzfachliche und landwirtschaftliche Belange unter dem Konsens aller Beteiligten nachhaltig zusammengeführt werden.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nun in gemeinsamer Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben und den Eigentümern der Flächen umgesetzt.

Ansprechpartner: Herr LBD Rainer Franke, Flurbereinigungsamt Meiningen,
Frankental 1, PF 100653, 98606 Meiningen, Tel.: (0 36 93) 4 00-0, Fax: (0 36 93) 40 03 27